

Nr. 10198 des Tarifverzeichnisses Personenverkehr

**Allgemeine Beförderungsbedingungen
der NordWestBahn GmbH**

gültig ab

15.08.2017

Herausgeber:
NordWestBahn GmbH
Alte Poststr. 9
49074 Osnabrück

Allgemeine Beförderungsbedingungen der NordWestBahn GmbH

§ 1 Geltungsbereich	4
§ 2 Fahrkarten	4
§ 3 Ungültige Fahrkarten	6
§ 4 Erhöhtes Beförderungsentgelt / Datenspeicherung.....	7
§ 5 Fahrpreise	9
§ 6 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und orthopädischen Hilfsmitteln	9
§ 7 Verhalten der Reisenden.....	12
§ 8 Beschwerden / Alternatives Streitbeilegungsverfahren	13
§ 9 Gerichtsstand	14

§ 1 Geltungsbereich

1. Die nachfolgenden Allgemeinen Beförderungsbedingungen (ABN) gelten für die Beförderung von Reisenden und Reisegepäck durch die NordWestBahn GmbH (NWB) auf allen von ihr im Schienenverkehr und im von ihr bestellten Busnot- bzw. Schienenersatzverkehr befahrenen Strecken soweit keine der unter Punkt 2 c und d genannten Bestimmungen vorrangig zur Anwendung kommen. Eine Beschränkung auf bestimmte Produktklassen der NWB gibt es nicht. Für Reisen im Rahmen des Reiseprogrammes „Streifzüge“ gelten vorrangig die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Reisen.
2. Für die o.g. Leistungen gelten, soweit einschlägig, die
 - a) Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr, veröffentlicht im Amtsblatt der EG L 315, S. 14 bis 41,
 - b) die Eisenbahn-Verkehrsordnung (EVO), Abschnitte I bis IV,
 - c) die Beförderungsbedingungen des Niedersachsentarifs, die Beförderungsbedingungen für den Nahverkehr NRW, die Tarifbestimmungen für den NRW-Tarif und die weiteren Verbundtarife für Fahrten, die ausschließlich auf Strecken eines einzelnen Verkehrsverbundes oder einer Tarifgemeinschaft oder für Fahrten, die im Rahmen des verbundraumübergreifenden NRW-Tarifs stattfinden und die nachfolgenden Bedingungen, sofern sie nicht durch die §§ 2 ff. ABN geändert, aufgehoben oder ergänzt werden:
 - d) die „Beförderungsbedingungen für Personen durch die Unternehmen der Deutschen Bahn AG (BB Personenverkehr)“, die Beförderungsbedingungen für Aktionsangebote der DB Regio AG, die „Beförderungsbedingungen für besondere Personengruppen (Besondere Personengruppen)“, „Beförderungsbedingungen für Personen im Anstoßverkehr der Eisenbahnen in Deutschland (BB Anstoßverkehr)“ die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung von Zeitkarten (Zeitkarten)“, die „Bedingungen für den Erwerb und die Nutzung der BahnCard (BahnCard)“ sowie die „Beförderungsbedingungen für Reisegepäck (Reisegepäck)“ in ihren jeweils gültigen Fassungen;
 - e) die Bedingungen der §§ 145 ff. des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – (SGB IX) in der jeweils gültigen Fassung für die Nutzung von Zügen Nichtbundeseigener Eisenbahnen (NE) durch schwer behinderte / schwerkriegsbeschädigte Menschen i. S. d. SGB IX;
3. In der Weserbahn wird das Weserbahn-Kombiticket des Gemeinschaftstarifs Hameln-Pyrmont zwischen Rinteln und Elze anerkannt.

§ 2 Fahrkarten

1. Fahrkarten müssen vor Fahrtantritt erworben werden. Ausschließlich auf den nordrhein-westfälischen Linien RB 74, RB 75, RB 84 und RB 85 (Liniennetz Ostwestfa-

len) ist es zulässig, die Fahrkarte direkt beim Betreten des Fahrzeuges an den im Zug befindlichen Fahrkartenautomaten zu erwerben. Ein Fahrkartenverkauf findet im Zug nur dann durch Personal der NWB statt, wenn ein Erwerb an den Automaten am Bahnhof oder ggf. im Zug aus technischen Gründen nicht möglich ist (Notverkauf). In diesem Fall hat der Reisende das Zugpersonal der Fahrscheinprüfung unaufgefordert darauf hinzuweisen, dass er keine gültige Fahrkarte hat. Im Tarifgebiet des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr ist der Notverkauf ausgeschlossen.

2. Als Fahrkarten gelten auch die Semestertickets der verschiedenen Hochschulen, sofern sie den Streckenabschnitt beinhalten sowie sonstige Tickets, sofern sie von der NWB als Fahrkarte anerkannt sind.
3. An den Fahrkartenautomaten der NWB werden Fahrkarten zum Flexpreis (Tarif der Deutschen Bahn) nur für die Züge der Produktklasse C verkauft. Zur Nutzung der Züge der Produktklassen ICE und IC hat der Reisende die Möglichkeit, die Differenz zwischen dem Flexpreis für die Produktklasse C und dem Flexpreis für die Züge der Produktklassen ICE und IC an Bord der letztgenannten Verkehrsmittel einschließlich etwaiger Bordzuschläge nachzuzahlen.
4. Kann der Fahrkartenautomat der NWB eine Fahrkarte für das gewünschte Reiseziel nicht anbieten, da dieses außerhalb des um den Startbahnhof liegenden Nahverkehrsbereichs, eines ggf. umliegenden Verkehrsverbundes bzw. einer ggf. umliegenden Verkehrsgemeinschaft oder außerhalb der Geltungsbereiche der Landestarife von Niedersachsen und NRW liegt, kann der Reisende eine Fahrkarte „Anfangsstrecke“ gemäß den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG lösen. Diese Antrittsfahrkarte wird am Lösungstag in den Zügen der DB AG oder in einer personenbedienten Verkaufsstelle der DB AG gegen eine reguläre Fahrkarte zum Flexpreis, unter Berücksichtigung etwaiger Ermäßigungen und gegen Zahlung des Mehrbetrags umgetauscht.
5. Die Fahrkarten sind von dem Reisenden vor Antritt der Fahrt selbstständig an den dafür vorgesehenen Fahrkartenentwertern zu entwerten, sofern der Tarif eine Entwertung vorsieht. Sollte dies aufgrund eines Defektes oder einer Störung des Fahrkartenentwerterns nicht oder nicht korrekt möglich sein, meldet sich der Reisende unaufgefordert unmittelbar bei der Fahrscheinprüfung bei dem Zugpersonal, um die erforderliche Entwertung nachzuholen. Bei Mehrfahrkarten ist für jede Fahrt jedes Reisenden jeweils ein Entwertungsfeld zu entwerten. Der Reisende hat sich von der ordnungsgemäßen Entwertung seines Fahrscheins zu überzeugen.
6. Sieht der Tarif vor, dass Fahrkarten oder Kundenkarten vom Reisenden ausgefüllt werden, sind lateinische Buchstaben und arabische Ziffern zu verwenden. Das Ausfüllen hat in deutscher Sprache zu erfolgen.
7. Der Reisende hat das Fahrgeld grundsätzlich passend bereit zu halten. Im Fall des Notverkaufs gemäß § 2 Abs. 1 ist das Personal der NWB nicht verpflichtet, Geldbeträge über 20,00 € zu wechseln sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen, Ein- und Zwei-Cent-Stücke im Wert von mehr als 10 Cent oder mehr als insge-

samt 20 Münzstücke anzunehmen. 200,00 €- und 500,00 €-Scheine werden vom Zugbegleitpersonal nicht angenommen. Ein Anspruch des Reisenden auf das Ausstellen von Überzahlungsgutscheinen besteht dabei nicht. Es besteht jedoch die Möglichkeit, beim Zugbegleitpersonal mit einer EC-Karte zu zahlen, sofern das dazu verwendete Konto eine ausreichende Deckung aufweist. Kann der Reisende mangels passenden Fahrgeldes keine Fahrkarte erwerben und besteht auch keine Möglichkeit zur Zahlung per EC-Karte, ist das NWB Personal dazu berechtigt, die Personalien des Reisenden zu erfassen, um ihm eine Zahlungsaufforderung über den regulären Fahrpreis einer Einzelfahrt für die vom Reisenden gewünschte Fahrtstrecke entsprechend dem jeweils gültigen Tarif postalisch zustellen zu können. Der Reisende erhält vom Zugbegleitpersonal einen Beleg, der zur Weiterfahrt bis zur vom Reisenden angegebenen Ausstiegshaltestelle berechtigt. Im Übrigen kommen die Regularien gemäß § 4 Abs. 3 bis 9 zur Anwendung. Insbesondere kann der Reisende gemäß § 4 Abs. 5, vorletzter und letzter Satz, den Zugang der gesonderten Zahlungsaufforderung abwarten, ohne dass dadurch eine Zahlungsfrist überschritten wird.

8. Der Reisende muss bis zur Beendigung der Fahrt sowie bis zum Verlassen des Bahnsteiges einschließlich seiner Zu- und Abgänge im Besitz einer zur Fahrt gültigen Fahrkarte sein. Fahrkarten, Kundenkarten und ggf. weitere gemäß Tarif vorgeschriebene Dokumente sind dem Verkehrs- und Betriebspersonal auf Verlangen unverzüglich zur Prüfung vorzuzeigen oder auszuhändigen. Die Fahrt gilt beim Verlassen des Fahrzeugs als beendet.
9. Für verlorene oder abhanden gekommene Fahrkarten wird nach Maßgabe der jeweils anzuwendenden Tarifbestimmungen Ersatz geleistet.
10. Der Reisende hat sich direkt beim Kauf der Fahrkarte davon zu überzeugen, dass diese gemäß seinem Fahrtwunsch ausgestellt wurde. Beanstandungen der Fahrkarte sind beim Servicepersonal unverzüglich vorzubringen. Spätere Beanstandungen bleiben unberücksichtigt.
11. Ein Anspruch auf die Beförderung besteht nur bei Vorlage einer gültigen Fahrkarte und sofern die zur Verfügung stehenden Kapazitäten hierfür ausreichen. Kommt der Reisende einer o.g. Pflicht trotz Aufforderung nicht nach, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Die Pflicht zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts nach § 4 bleibt unberührt.

§ 3 Ungültige Fahrkarten

1. Fahrkarten, die entgegen den Vorschriften der Beförderungsbedingungen oder des Tarifs benutzt werden, sind ungültig und können eingezogen werden; dies gilt insbesondere für Fahrkarten, die
 - a) nicht vorschriftsmäßig ausgefüllt sind,
 - b) zerrissen, zerschnitten oder sonst stark beschädigt, stark beschmutzt oder unleserlich sind, so dass sie nicht mehr geprüft werden können,

- c) eigenmächtig geändert sind,
 - d) von Nichtberechtigten benutzt werden,
 - e) zu anderen als zu den zulässigen Fahrten benutzt werden,
 - f) wegen Zeitablaufs oder aus anderen Gründen verfallen sind,
 - g) nur in Verbindung mit einer Kundenkarte gelten, wenn diese nicht vorgezeigt wird,
 - h) einlaminiert oder in anderer Weise so bearbeitet wurden, dass die Fahrkarte nicht geprüft werden kann,
 - i) nicht ausgedruckt worden sind, sofern ein Ausdruck vorgeschrieben ist,
 - j) nicht entwertet sind, sofern eine Entwertung vorgesehen ist.
2. Eine Fahrkarte, die nur in Verbindung mit einer Bescheinigung oder einem in den Tarifbestimmungen vorgesehenen Personenausweis zur Beförderung berechtigt, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn die Bescheinigung oder der Personenausweis auf Verlangen nicht vorgezeigt wird.
 3. Eine Fahrkarte, die auf eine bestimmte namentlich genannte Person ausgestellt ist, ist ungültig und kann eingezogen werden, wenn der Inhaber einen mit Lichtbild versehenen Personenausweis, der ihn als Berechtigten identifizierbar macht, nicht vorlegt. Semestertickets sind gleichfalls nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig, werden jedoch allein auf Grund eines fehlenden amtlichen Lichtbildausweises nicht eingezogen.
 4. Die Einziehung der Fahrkarte wird auf der Bescheinigung zur Erhebung des erhöhten Beförderungsentgelts schriftlich bestätigt. Herausgabe- oder Schadensersatzansprüche des Reisenden wegen einer zu Recht eingezogenen Fahrkarte bestehen nicht.

§ 4 Erhöhtes Beförderungsentgelt / Datenspeicherung

1. Ein Reisender ohne gültigen Fahrausweis ist gem. § 12 EVO zur Zahlung eines erhöhten Beförderungsentgelts (EBE) verpflichtet. Das erhöhte Beförderungsentgelt beträgt derzeit nach § 12 Abs. 2 EVO mindestens 60 €. Ein erhöhtes Beförderungsentgelt ist insbesondere zu entrichten, wenn der Reisende
 - a) bei Antritt der Fahrt keine gültige Fahrkarte besitzt oder bei einer Überprüfung nicht vorlegt,
 - b) die Fahrkarte nicht oder nicht unverzüglich nach § 2 Abs. 1 entwertet hat oder entwerten ließ, sofern eine Entwertung gemäß der Tarifbestimmungen erforderlich ist,
 - c) eine Fahrkarte, die nur für die 2. Klasse gilt, ohne Zuschlag in der 1. Klasse benutzt,

d) für mitgeführte Hunde, Gepäckstücke, Kinderwagen, Fahrräder oder sonstige Sachen keine gültige Fahrkarte vorzeigen kann, insofern diese nach den geltenden Tarifbestimmungen erforderlich ist.

Zu diesem Zweck wird ihm ein EBE-Beleg einschließlich einer Zahlungsaufforderung ausgestellt.

2. Weist der Reisende im Falle von § 4 Abs. 1 Buchstabe a) in einer Verkaufsstelle oder gegenüber der Verwaltung der NWB mittels Brief oder in Textform per E-Mail oder Fax innerhalb einer Frist von 14 Tagen ab dem Tag der Beanstandung nach, dass er zum Zeitpunkt der Kontrolle Inhaber einer auf ihn persönlich ausgestellten, nicht übertragbaren Zeitkarte war, ermäßigt sich das erhöhte Beförderungsentgelt gem. § 12 Abs. 3 EVO auf 7 EUR.
3. Ein erhöhtes Beförderungsentgelt wird nicht erhoben bzw. auf den regulären Fahrpreis reduziert, wenn der Reisende beweisen kann, dass das Beschaffen einer gültigen Fahrkarte oder die Entwertung der Fahrkarte aus Gründen unterblieben ist, die er nicht zu vertreten hat.
4. Das Erhöhte Beförderungsentgelt deckt das Beförderungsentgelt für die Beförderung von der Einstiegshaltestelle des Reisenden bis zum Feststellungsort ab. Es berechtigt nicht zur Weiterfahrt, insofern hierzu in den geltenden Tarifbestimmungen nicht andere Regelungen getroffen werden. Die Kosten der Weiterfahrt werden, sofern der Reisende das Fahrzeug an der Kontrollhaltestelle nicht verlässt oder verlassen muss, zusammen mit dem erhöhten Beförderungsentgelt dem Reisenden in Rechnung gestellt.
5. Das erhöhte Beförderungsentgelt ist innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung an die NWB zu zahlen. Hierzu besteht immer die Möglichkeit, den geforderten Betrag unter Angabe der auf dem EBE-Beleg vermerkten EBE-Nummer zu überweisen oder in einer Verkaufsstelle der NWB einzuzahlen. Darüber hinaus kann das Kontrollpersonal der NWB anbieten, das EBE anonym in bar anzunehmen. Eine anschließende Ermäßigung oder Reduzierung nach § 4 Abs. 2 und 3 ist bei anonymer Barzahlung ausgeschlossen. Bei Vorliegen berechtigter Gründe (z.B. bei Mehrfachtätern), kann das Kontrollpersonal die Annahme der Barzahlung verweigern. Eine weitere gesonderte Zahlungsaufforderung zusätzlich zu dem ausgestellten EBE-Beleg erfolgt vor Ablauf der Zahlungsfrist grundsätzlich nicht. Wird vom Reisenden ein Fall gemäß § 4 Abs. 3 geltend gemacht und kann dies zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht abschließend bewertet werden, erhält der Reisende zunächst einen regulären EBE-Beleg, kann aber abweichend zum vorstehenden Satz abwarten bis die NWB ihm nach Abschluss der Beweisprüfung schriftlich auffordert, entweder das volle EBE oder den regulären Fahrpreis zu zahlen. Die 14-tägige Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall erst mit dem Zugang dieses Schreibens.
6. Nach Ablauf der in § 4 Abs. 5 genannten Frist wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt erhoben. Zudem ist die NWB berechtigt Verzugszinsen nach § 288 BGB zu erheben. Es bleibt der NWB unbenom-

men, die offenen Forderungen aus erhöhtem Beförderungsentgelt einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen oder anderweitig zu verfolgen. Die NWB ist ebenso berechtigt, die Forderung an ein drittes Unternehmen zu verkaufen (Factoring). Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.

7. Der Reisende, der bei der Fahrkartenprüfung ohne gültige Fahrkarte angetroffen wird, ist mit Ausnahme des Falles der anonymen Barzahlung des EBE entsprechend § 4 Abs. 5 S. 3 aufgefordert, seine Personalien anzugeben und sich auszuweisen. Wird die Feststellung der Personalien gegenüber dem NWB-Personal verweigert oder können die Angaben nicht glaubhaft durch ein persönliches Ausweisdokument nachgewiesen werden, behält sich die NWB vor, die Polizei hinzuziehen und ist berechtigt, den Reisenden bis zu deren Eintreffen festzuhalten. Eine Strafanzeige erfolgt in diesem Fall automatisch.
8. Die gemäß § 4 Abs. 7 festgestellten Personalien werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung sowohl zur Abwicklung der Zahlung des erhöhten Beförderungsentgeltes als auch ggf. zum Zweck der Strafverfolgung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies beinhaltet auch die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Unternehmen, welchen im Rahmen der Zahlungsabwicklung Aufgaben seitens der NWB übertragen werden (Inkasso, Buchhaltung etc.). Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich 12 Monate nach dem letzten einschlägigen Vorfall gelöscht. Wird das erhöhte Beförderungsentgelt einschließlich etwaiger Gebühren oder Strafzinsen jedoch nicht vollständig bezahlt, verlängert sich die Speicherdauer bis zur vollständigen Bezahlung. Wurde ein Strafantrag gestellt, verlängert sich auch in diesem Fall die Speicherdauer bis zu dem Zeitpunkt an dem der NWB der Abschluss des Strafverfahrens durch die strafverfolgenden Behörden mitgeteilt wird. In den Fällen, in denen das erhöhte Beförderungsentgelt gemäß § 4 Abs. 2 und 3 ermäßigt bzw. in den regulären Fahrpreis umgewandelt wurde, oder bei Personen, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden die personenbezogenen Daten nur bis zur vollständigen Bezahlung der oben genannten Forderungen gespeichert.
9. Eine Verfolgung im Straf- oder Bußgeldverfahren sowie weitergehende zivilrechtliche Ansprüche bleiben unberührt. Insbesondere bei Wiederholungsfällen, Beförderungerschleichung mit gefälschten oder manipulierten Fahrausweisen sowie auch bei Zahlungsverzug ist mit einer Strafanzeige zu rechnen.

§ 5 Fahrpreise

Die Fahrpreise richten sich nach den jeweils gültigen Tarifen.

§ 6 Mitnahme von Sachen, Fahrrädern und orthopädischen Hilfsmitteln

1. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Handgepäck, zusammengeklappte Fahrräder, die wie Handgepäck verstaut werden können, sowie sonstige leicht tragbare und nicht sperrige Gegenstände werden bei gleichzeitiger Mitfahrt

des Reisenden nur dann befördert, wenn diese durch den Reisenden so untergebracht und beaufsichtigt werden, dass dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden können.

2. Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere:
 - a) explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übelriechende oder ätzende Stoffe,
 - b) unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Reisende verletzt werden können,
 - c) Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
3. Das Verkehrs- und Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen zur Beförderung zugelassen werden und an welcher Stelle sie unterzubringen sind.
4. Die Mitnahme von Fahrrädern ist in den Zügen unter folgenden Voraussetzungen gestattet:
 - a) Ein Anspruch auf Mitnahme von Fahrrädern besteht nicht. Fahrräder werden jedoch bei gleichzeitiger Mitfahrt des Reisenden befördert, wenn dadurch die Sicherheit und die Ordnung des Betriebs sowie die Sicherheit der anderen Reisenden nicht gefährdet sind und diese durch die Mitnahme des Fahrrades nicht belästigt werden.
 - b) Die Mitnahme ist auf zweirädrige, einsitzige, nicht- oder elektrohilfsmotorisierte Fahrräder, Liegeräder, Tandems, Dreiräder sowie zusammengeklappte Fahrradanhänger beschränkt. Mopeds, Mofas oder versicherungspflichtige elektrohilfsmotorisierte Fahrräder sind von der Mitnahme ausgeschlossen.
 - c) Fahrräder dürfen nur an den eigens hierfür gekennzeichneten Stellen untergebracht werden. Eine Unterbringung in den Sitzabteilen ist nicht zulässig. Das Be- und Entladen des Fahrrads erfolgt durch den Reisenden. Der Reisende muss sich bei seinem Fahrrad aufhalten und dieses gegebenenfalls festhalten. Sind Vorrichtungen zur Transportsicherung des Fahrrades zugänglich, so sind diese zu nutzen.
 - d) Werden Fahrradstellplätze für die Personenbeförderung benötigt, insbesondere für Rollstuhlfahrer und Personen mit Kinderwagen, so müssen die Plätze hierfür freigegeben werden.
 - e) Sind alle Stellplätze eines Zugteils besetzt, müssen Reisende mit Fahrrädern zurückbleiben.
 - f) Für Fahrradgruppen ab fünf (5) Personen wird eine vorherige Anmeldung spätestens einen (1) Tag vor Reiseantritt empfohlen. Hierdurch erwerben die Reisenden weder einen Anspruch auf gemeinsame Beförderung noch einen Anspruch auf einen festen Sitz- oder Fahrradstellplatz.

- g) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob die Voraussetzungen für die Mitnahme von Fahrrädern erfüllt sind. Seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.
5. Für schwerbehinderte Personen ist die Beförderung des Handgepäcks, eines mitgeführten Krankenfahrstuhls und sonstiger orthopädischer Hilfsmittel unentgeltlich.
 6. Für schwerbehinderte Personen mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“ im Schwerbehindertenausweis kann auch eines der folgenden Hilfsmittel kostenlos mitgenommen werden, insofern ausreichend Platz vorhanden ist:
 - a) Dreirad
 - b) Liegedreirad
 - c) langes Laufrad (> 1200 mm) oder
 - d) nicht trennbarer Fahrradrollstuhl (Handbike)
 7. Orthopädische Hilfsmittel werden in den Zügen unter Berücksichtigung der technischen Voraussetzungen befördert. Rollstühle oder andere Fahrzeuge für mobilitätseingeschränkte Personen (bspw. E-Mobile oder E-Scooter) müssen dem internationalen Standard ISO 7193 bzw. der Technischen Spezifikation für die Interoperabilität mobilitätseingeschränkter Personen (TSI PRM, Anlage M) entsprechen. Diese enthält u. a. die folgenden Grenzwerte:
 - a) maximale Länge: 1.200 mm + 50 mm für die Füße,
 - b) maximalen Breite: 700 mm + min. 100 mm für die Hände am Rad
 - c) Räder: Das kleinste Rad muss einen Spalt mit 75 mm horizontaler und 50 mm vertikaler Abmessung überwinden können.
 - d) Höhe: Höchstens 1 375 mm einschließlich des Nutzers (95. Perzentil)
 - e) Wendekreis: 1 500 mm (Radius)
 - f) maximales Gesamtgewicht: 300 kg (einschließlich der darauf befindlichen Person und dem Gepäck)
 8. Elektrorollstühle und sonstige Fahrzeuge für mobilitätseingeschränkte Personen (bspw. E-Mobile oder E-Scooter) mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h (somit versicherungspflichtig) sind grundsätzlich von der Beförderung in den Zügen ausgeschlossen.
 9. Die Verantwortung für die Benutzung dieser Hilfsmittel liegt beim Reisenden. Die Mobilitätshilfen sind so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebs nicht gefährdet und andere Reisende nicht gefährdet oder belästigt werden.
 10. Über die Beförderung und Unterbringung der Mobilitätshilfen entscheidet das Fahrpersonal im Einzelfall.

§ 7 Verhalten der Reisenden

1. Reisende haben sich so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebs, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen gebieten. Anweisungen des Verkehrs- und Betriebspersonals ist Folge zu leisten.
2. Reisenden ist insbesondere untersagt,
 - a) sich während der Fahrt mit dem Triebfahrzeugführer zu unterhalten,
 - b) die Türen während der Fahrt und außerhalb von Haltestellen eigenmächtig zu öffnen oder die Abfahrt eines Zuges durch vorsätzliche Behinderung der Türschließung zu behindern,
 - c) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
 - d) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
 - e) ein als besetzt geltendes oder gekennzeichnetes Fahrzeug zu betreten,
 - f) die Benutzbarkeit der Fahrzeuge, insbesondere der Durchgänge und der Ein- und Ausstiege zu beeinträchtigen,
 - g) in den Fahrzeugen zu rauchen,
 - h) auf den Linien RE 18, RE 19, RB 58 und RB 59 der NWB (Liniennetz Weser-Ems) alkoholhaltige Getränke zu konsumieren oder diese in geöffneten, insbesondere nicht wiederverschließbaren Behältnissen mitzuführen
 - i) beschuhte Füße auf die Sitze zu legen,
 - j) Fahrräder, Rollschuhe (Inlineskates, Rollerblades), Rollbretter (Skateboards, Waveboards, Kickboards) und ähnliche Geräte im Zug zu benutzen,
 - k) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Lautsprechern zu benutzen,
 - l) Tonwiedergabegeräte, Rundfunkgeräte oder Fernsehgeräte mit Kopfhörern in einer Weise zu benutzen, die andere Fahrgäste stört,
 - m) Musikinstrumente zu benutzen,
 - n) Nothilfemittel wie die Notbremse oder die Türnotentriegelung einzusetzen, wenn weder eine Gefahr für ihn selbst noch für einen anderen Mitreisenden, andere Personen oder den Zug vorliegt.
3. Fahrzeuge dürfen nur an Haltestellen betreten und verlassen werden; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals. Wird die Abfahrt angekündigt oder schließt sich die Tür, darf das Fahrzeug nicht mehr betreten oder verlassen werden. Jeder Reisende ist verpflichtet, sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen.
4. Die Beaufsichtigung von Kindern obliegt den Begleitern.
5. Verletzt ein Reisender die ihm obliegenden Pflichten nach den Absätzen 1 bis 4, so ist er zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 40 € verpflichtet. Setzt er den

Verstoß trotz Ermahnung fort, kann er von der Beförderung ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Erstattung des Fahrpreises besteht nicht. Das Personal der NWB ist zudem berechtigt, gegen einen Reisenden, der ohne gültigen Fahrschein angetroffen wird oder gegen die ihm nach den Absätzen 1 bis 4 obliegenden Pflichten verstößt und den Verstoß trotz Abmahnung fortsetzt, ein Hausverbot auszusprechen.

6. Bei Verunreinigungen von Fahrzeugen werden die tatsächlichen Reinigungskosten erhoben, mindestens jedoch 40 €; weitere Ansprüche bleiben unberührt. Dem Reisenden wird der Nachweis gestattet, dass ein Schaden oder eine Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als diese Pauschale ist.
7. Bei der unerlaubten Betätigung von Nothilfemitteln hat der Reisende unbeschadet sonstiger Ansprüche, insbesondere Schadensersatzansprüche, einen Betrag in Höhe von 200 € als Vertragsstrafe zu zahlen.
8. Für die in den Absätzen 5, 6, und 7 bezeichneten Ansprüche der NWB wird dem Reisenden ein Beleg mit der Zahlungsaufforderung ausgehändigt. Der Reisende hat die Forderung innerhalb von 14 Tagen nach der Beanstandung an die NWB zu zahlen. Hierzu besteht immer die Möglichkeit, den geforderten Betrag unter Angabe der auf dem Beleg vermerkten Kennziffer zu überweisen oder in einer Verkaufsstelle der NWB einzuzahlen. Darüber hinaus kann das Kontrollpersonal der NWB anbieten, die Zahlung anonym in bar anzunehmen. Nach Ablauf der 14-tägigen Frist wird für jede weitere schriftliche Zahlungsaufforderung ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt erhoben. Es bleibt der NWB unbenommen, die offenen Forderungen einem Inkassounternehmen zur Bearbeitung zu übertragen oder anderweitig zu verfolgen. Hierdurch können dem Reisenden weitere Kosten entstehen.
9. Zur Durchsetzung der Ansprüche, die sich aus den Absätzen 5, 6 und 7 ergeben, ist der Reisende mit Ausnahme des Falles der anonymen Barzahlung aufgefordert, seine Personalien anzugeben und sich auszuweisen. Die festgestellten Personalien werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen per elektronischer Datenverarbeitung zur Abwicklung der Zahlung erhoben, verarbeitet und genutzt. Dies beinhaltet auch die Weitergabe der personenbezogenen Daten an Unternehmen, welchen im Rahmen der Zahlungsabwicklung Aufgaben seitens der NWB übertragen werden (Inkasso, Buchhaltung etc.). Die personenbezogenen Daten werden grundsätzlich 3 Monate nach dem Vorfall gelöscht. Wird die Forderung einschließlich etwaiger Gebühren oder Strafzinsen jedoch nicht vollständig bezahlt, verlängert sich die Speicherdauer bis zur vollständigen Bezahlung.

§ 8 Beschwerden / Alternatives Streitbeilegungsverfahren

1. Beschwerden sind per Brief oder in Textform (Kontaktformular im Internet, E-Mail oder Fax) an die NWB zu richten:

NordWestBahn
Beschwerdestelle
Alte Poststraße 9
49074 Osnabrück

E-Mail: dialog@nordwestbahn.de

Fax: 0541/6002244

Internet: www.nordwestbahn.de

Diese Beschwerdestelle ist zugleich Beschwerdestelle i. S. v. Art. 27 der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates von 23. Oktober 2007 über die Rechte und Pflichten der Fahrgäste im Eisenbahnverkehr. Die Arbeitssprache der Beschwerdestelle ist deutsch.

2. Sollte es zwischen der NWB und dem Reisenden in Bezug auf die Leistungserbringung des Verkehrsunternehmens zu Meinungsverschiedenheiten kommen, erklärt sich die NWB bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen.
3. Der Reisende kann sich an eine vom Bundesministerium der Justiz und Verbraucherschutz anerkannte Verbraucherschlichtungsstelle wenden. Im öffentlichen Personennahverkehr ist dies die Schlichtungsstelle für den öffentlichen Personenverkehr e.V. (SÖP). Sie ist unter folgendem Link zu finden: www.soep-online.de.
4. Sollten die Parteien nicht zu einer Einigung kommen, so kann jede Partei nach Beendigung des Schlichtungsverfahrens Klage vor dem ordentlichen Gericht erheben.

§ 9 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus den Beförderungsbedingungen ergeben, ist der Firmensitz der NWB.